



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie



Existenzgründungen aus der Wissenschaft

EXIST-Gründungskultur – Die Gründerhochschule

Richtlinie zur Förderung einer Kultur der
unternehmerischen Selbständigkeit an Hochschulen
vom 8. April 2010

EXIST-Gründungskultur – Die Gründerhochschule

Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Förderung einer Kultur der unternehmerischen Selbständigkeit an Hochschulen vom 8. April 2010

1 Zuwendungszweck

Junge Unternehmen und innovative Gründungen sind unverzichtbar für einen funktionierenden Wettbewerb. Als Träger für neue Formen der Wertschöpfung sind sie Treiber des gesamtwirtschaftlichen Strukturwandels und tragen überdurchschnittlich zu wirtschaftlichem Wachstum bei. Dies gilt insbesondere für forschungs- und wissensbasierte Gründungen aus der Wissenschaft, die eine besonders nachhaltige Form des Wissens- und Technologietransfers darstellen. Unternehmerische Tugenden wie Eigenverantwortung, Risikobereitschaft und selbständiges Handeln sind darüber hinaus der Antrieb für Unternehmen und Märkte.

Das Potenzial unternehmerischen Denkens und Handelns wird an deutschen Hochschulen aber nur unzureichend erschlossen. Der Transfer von Forschungsergebnissen in marktliche Innovationen verläuft nicht nur deshalb gebremst, weil es an finanziellen Ressourcen mangelt, sondern auch an unternehmerischem Mut. Entrepreneurship-Aktivitäten werden im Fächerkanon der Hochschulen aber nur nachrangig angeboten, und es mangelt an ganzheitlichen strategischen Ansätzen, um eine nachhaltig gelebte Gründungskultur zu etablieren. Das Programm „Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST)“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) setzt an dieser Lücke an.

Ziel der Maßnahme EXIST-Gründungskultur ist es, an Hochschulen ein breites Verständnis für Unternehmergeist zu schaffen und die Verwirklichung einer Gründungskultur als hochschulweites strategisches Ziel zu etablieren. Damit soll ein nachhaltiger Beitrag zur Verbreitung von Unternehmergeist in der Wissenschaft geleistet werden.

Das BMWi schreibt zu diesem Zweck einen Wettbewerb zum Thema
„Die Gründerhochschule“
 aus.

Die teilnehmenden Hochschulen sind aufgerufen, eine ganzheitliche hochschulweite Strategie zu Gründungskultur und Unternehmergeist zu formulieren und diese durch geeignete Maßnahmen und Instrumente sowie die Etablierung der auf die Gesamtstrategie abgestimmten Anreizsysteme, administrativen Strukturen und Regelwerke nachhaltig und sichtbar umzusetzen.

Die Gesamtstrategie soll von der Hochschulleitung getragen werden und sich in der Umsetzung an alle relevanten Hochschul-Akteure in Forschung, Lehre, Transfer und Verwaltung richten.

Auf diese Weise sollen die teilnehmenden Hochschulen eine Gründungsprofilierung entwickeln und eine nachhaltig gelebte Gründungskultur etablieren, die alle Hochschulebenen von der Leitung bis in die Fakultäten und Fachbereiche hinein durchdringt.

Im Sinne dieser Richtlinien sollte eine gelebte Gründungskultur an einer Hochschule wie folgt gekennzeichnet sein:

- ▶ Nachhaltige Verankerung der Gründungsprofilierung in der Hochschulstrategie (strukturelle Grundsätze, Entwicklungsplan, Anreizsysteme);
- ▶ Etablierung komplementärer administrativer Strukturen und Regelwerke;
- ▶ Optimale Startbedingungen insbesondere für Gründungen mit hohem Wachstumspotenzial (gründungs- und gründerfreundliches Umfeld);
- ▶ Stärkung unternehmerischen Denkens und Handelns (Entre- und Intrapreneurship);
- ▶ Effektive Erschließung des Potenzials wissens- und technologiebasierter Gründungen am Hochschulstandort als Element des Wissens- und Technologietransfers.

Die Förderung konkreter Gründungsvorhaben an Hochschulen wird im Rahmen des EXIST-Programms weiterhin ergänzend abgedeckt durch das breitenwirksame EXIST-Gründerstipendium sowie die exzellenzorientierte Maßnahme EXIST-Forschungstransfer.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist

- ▶ in Stufe 1 die Erarbeitung eines Konzepts, in dem die Hochschulen ihre gründungsbezogene Gesamtstrategie und einen konkreten Umsetzungsplan im Sinne des Zuwendungszwecks (s. Nummer 1) darstellen („Konzeptphase“), und
- ▶ in Stufe 2 darauf aufbauend die operative Umsetzung des erarbeiteten Entwicklungskonzepts („Projektphase“).

Es sind insgesamt zwei Wettbewerbsrunden im zeitlichen Abstand von etwa eineinhalb Jahren vorgesehen.

2.1 Konzeptphase

In der Konzeptphase sind die Hochschulen aufgefordert,

1. eine gründungsbezogene Gesamtstrategie einschließlich der Konzeption der zugehörigen administrativen Strukturen und Regelwerke sowie eines geeigneten Qualitätsmanagements zu entwickeln und
2. in einem Umsetzungsplan darzulegen, durch welche Aktivitäten diese Strategie implementiert und eine Profilierung als Gründerhochschule erreicht werden kann.

Es wird empfohlen, die Konzeptphase durch eine externe Moderation zu begleiten.

Die inhaltliche Gestaltung, die Ausformung der einzelnen Elemente wie des gesamten Konzepts sowie die Gewichtung der geplanten Maßnahmen und Handlungsbereiche bleiben grundsätzlich den Hochschulen überlassen.

Praktische Hinweise zur Ausgestaltung des Gesamtkonzepts werden in einem Leitfaden dargelegt, der unter www.exist.de abrufbar ist.

2.2 Projektphase

In der Projektphase setzen die Hochschulen die in der Konzeptphase erarbeiteten Entwicklungskonzepte um und verankern die Gründungsprofilierung als strategische Zielsetzung der Hochschule. Hierzu zählen insbesondere die folgenden strukturellen Maßnahmen:

- ▶ Ausdifferenzierung der gründungsbezogenen Gesamtstrategie;
- ▶ Aufbau und Etablierung darauf abgestimmter Anreizsysteme, administrativer Strukturen, Prozesse und Regelwerke;
- ▶ Auf- und Ausbau gründungsunterstützender Strukturen an der Hochschule sowie der Vernetzung mit externen Partnern;
- ▶ Erfassung, Bewertung und Überprüfung der gründungsprofilierenden Strukturen und Aktivitäten durch ein Qualitätsmanagement.

Eine optimierte gründungsbezogene Gesamtstrategie sowie darauf aufbauende effektive Strukturen und Aktivitäten setzen voraus, dass Synergien mit bestehenden gründungsunterstützenden Angeboten in der Hochschulregion genutzt werden und in den zugehörigen Handlungsfeldern eine sinnvolle Arbeitsteilung mit anderen Hochschulen und regionalen Partnern gefunden wird. Solche Kooperationen können über Unteraufträge realisiert werden (s. Nummer 3).

Darüber hinaus werden in der Projektphase an den Hochschulen die im Konzept dargelegten gründungsbezogenen Aktivitäten und Projekte im Sinne des Zweckzwecks (s. Nummer 1) durchgeführt. Diese Aktivitäten sollten grundsätzlich den folgenden Handlungsfeldern zuordenbar sein:

- ▶ Sensibilisierung, Identifizierung und Motivierung potenzieller Gründerinnen und Gründer;
- ▶ Kommunikation von Gründungsaktivitäten innerhalb und außerhalb der Hochschule einschließlich interner Gremien;
- ▶ Maßnahmen zur Erschließung und Verwertung ungenutzter Innovationspotenziale für eine technologie- und wissensbasierte Unternehmensgründung;
- ▶ Entwicklung und Umsetzung praxisnaher Lehrangebote zur Qualifizierung für unternehmerische Selbständigkeit im Rahmen der grundständigen Lehre;
- ▶ Praktische Unterstützung und Betreuung von Gründerinnen und Gründern bei der Gründungsvorbereitung und den ersten Schritten des Unternehmensaufbaus einschließlich der Unternehmensfinanzierung.

Die genannten Handlungsfelder sind nicht abschließend zu betrachten. Bei der Auswahl geeigneter gründungsbezogener Aktivitäten und Maßnahmen sollen insbesondere die Erfahrungen und Ergebnisse der bisherigen EXIST-Netzwerke und ggf. ähnlicher Initiativen für das eigene Projekt bei der Antragstellung berücksichtigt werden, vgl. hierzu z. B. die Veröffentlichungen über „Good Practice“ im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitforschung des EXIST-Programms (www.exist.de). Es muss sich um Leistungen nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit gemäß Ziffer 3.1 des Gemeinschaftsrahmens für Staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01) bzw. der analogen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung des Gemeinschaftsrahmens handeln.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Hochschulen in Deutschland, vertreten durch die Hochschulleitung als formale Antragstellerin. Die Antragsberechtigten können für Teilleistungen Unteraufträge vergeben, insbesondere zur Einbeziehung weiterer Partner aus der Region, z.B. anderer Hochschulen, Forschungseinrichtungen, externer Institutionen der Gründungsförderung, Finanzintermediäre, Partner aus der regionalen Wirtschaft, etc.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Aktivitäten müssen in eine gründungsbezogene Gesamtstrategie der Hochschule eingebunden und in der Projektphase nachweislich nachhaltig angelegt sein. Die Aktivitäten sollten darüber hinaus die relevanten Akteure des regionalen Umfelds mit einbeziehen. Die Förderung singulärer Einzelprojekte ist ausgeschlossen.

Die Beteiligung an anderen einschlägigen Bundes- oder Landesprogrammen ist kein Hindernis für die Teilnahme, wenn die aus anderen Fördermitteln finanzierten Projekte in das Konzept ergänzend eingebunden, inhaltlich beschrieben und finanziell ausgewiesen werden. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist neben einer Förderung durch andere Programme mit gleicher inhaltlicher Zielsetzung ausgeschlossen. Davon unbenommen ist die Finanzierung des Eigenanteils der Hochschulen durch zu diesem Zweck vom Sitzland bereitgestellte Fördermittel.

Antragsteller sollen sich – auch im eigenen Interesse – im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Um-

feld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag unter Nennung der relevanten EU-Programme kurz dargestellt werden.

Die Anforderungen an die Gestaltung der Unterlagen sind in einem Leitfaden dargelegt, der unter www.exist.de abgerufen werden kann. Für die inhaltliche Bewertung wird auf Nummer 6 verwiesen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.1 Konzeptphase

Die Förderung während der Konzeptphase (s. Nummer 2.1) umfasst eine Laufzeit von bis zu sechs Monaten. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die bis maximal 70.000 € und bis zu 80% gefördert werden können.

Grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben in der Konzeptphase (s. Nummer 2.1) sind:

- ▶ Personalausgaben;
- ▶ Reisekosten;
- ▶ Aufwendungen für externe Beratung (Ausgaben für projektbezogene Aufträge an Dritte).

Auf die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA) sowie die entsprechenden Nebenbestimmungen, Merkblätter und Informationen wird hingewiesen (s. Nummer 6.1).

5.2 Projektphase

Die Förderung während der Projektphase (s. Nummer 2.2) kann eine Laufzeit von bis zu fünf Jahren umfassen, aufgeteilt in eine drei- und eine zweijährige Projektphase (s. Nummer 6.2.2). In der Projektphase ist in der Regel eine Förderung bis maximal 1 Mio. € p.a. möglich. Im ersten und zweiten Projektjahr kann eine anteilige Finanzierung von individuell bis zu 85%, im dritten Projektjahr bis zu 70% und im vierten und fünften Projektjahr bis zu 50% gewährt werden.

Grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben in der Projektphase (s. Nummer 2.2) sind:

- ▶ Personalausgaben;
- ▶ Reisekosten;
- ▶ Literatur;
- ▶ Geschäftsbedarf / Verbrauchsmaterial;
- ▶ Ausgaben für projektbezogene Aufträge an Dritte;
- ▶ Projektbezogene Investitionen.

Bauinvestitionen sind ausgeschlossen.

Auf die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA) sowie die entsprechenden Nebenbestimmungen, Merkblätter und Informationen wird hingewiesen (s. Nummer 6.1).

6 Verfahren

6.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMWi seinen Projektträger

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich (PTJ)
Außenstelle Berlin
Zimmerstr. 26–27
10969 Berlin

(im Folgenden Projektträger) beauftragt. Der Projektträger führt das in Nummer 6.2 beschriebene Antrags- und Förderverfahren durch.

Ansprechpartnerin ist Frau Glowik (Telefon: 030 – 20199-423, E-Mail: ptj-exist-gruendungskultur@fz-juelich.de, www.exist.de). Es wird empfohlen, bereits vor Antragstellung Kontakt zum Projektträger aufzunehmen.

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse www.kp.dlr.de/profi/easy/formular_bmw.html („Formularschrank“ des BMWi) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Der Leitfaden ist unter www.exist.de abrufbar.

Zur Erstellung von Anträgen für die Teilnahme an der Konzeptphase (1. Stufe des Förderverfahrens) sowie von Anträgen zur Teilnahme an der Projektphase (2. Stufe) wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems

„easy“ dringend empfohlen (www.kp.dlr.de/profi/easy/download.html).

Informationen zum Europäischen Sozialfonds in Deutschland können unter <http://www.esf.de> abgerufen werden.

6.2 Antrags- und Förderverfahren

Das Antrags- und Förderverfahren ist für beide Wettbewerbsrunden **zweistufig** angelegt:

1. Stufe: Konzeptphase;
2. Stufe: Projektphase.

Eine Förderung in der Konzeptphase setzt einen positiv bewerteten Antrag voraus.

Eine Förderung in der Projektphase setzt zusätzlich ein positiv begutachtetes und ausgewähltes Entwicklungskonzept sowie einen plausiblen Umsetzungsplan voraus. Ein Direkteinstieg in die Projektphase ist nicht möglich.

Die Termine für die zweite Wettbewerbsrunde werden rechtzeitig unter der Internetadresse www.exist.de bekanntgegeben. Hochschulen, die in der ersten Wettbewerbsrunde nicht zum Zuge gekommen sind, steht es frei, sich in der zweiten Runde erneut zu bewerben.

6.2.1 Antrag und Förderung in der Konzeptphase

Für die **erste Stufe** ist dem Projektträger bis spätestens **30. Juni 2010, 18 Uhr (Ausschlussfrist)** ein Antrag zur Teilnahme an der Konzeptphase in achtfacher Ausführung in schriftlicher sowie in elektronischer Form vorzulegen. Die Kosten des Antrags tragen die Hochschulen selbst.

Für den Antrag zur Teilnahme an der Konzeptphase werden eine knappe Beschreibung (max. 12 DIN-A-4-Seiten, einseitig beschrieben, Zeilenabstand 1,5 Zeilen, Schriftart Arial, Schriftgrad 11) sowie ein rechtsverbindlich unterschriebener Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) erwartet. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

Der Antrag zur Teilnahme an der Konzeptphase soll erkennen lassen, wie die akademische Gründungs-

förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Hochschule ausgeprägt ist, welche Entwicklungspotenziale im Hinblick auf eine Gründungsprofilierung gesehen werden und wie der Arbeitsplan für die Konzeptphase ausgestaltet werden soll.

Es wird empfohlen, sich im Antrag zur Teilnahme an der Konzeptphase an der folgenden Gliederung zu orientieren:

1. Darstellung des Status Quo (Stärken und Schwächen)

Wo steht die Hochschule derzeit im Themenfeld Gründungen? Wie ist die akademische Gründungsförderung strukturiert und organisatorisch verankert? Wer sind die relevanten Akteure? Ist die Hochschule in regionale Netzwerke eingebunden? Wie sind Gründungsförderung und Technologietransfer miteinander verknüpft? Wie sind Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten in die Gründungsunterstützung eingebunden? Wie die einzelnen Fachbereiche? Welche Anreizsysteme (Zielvereinbarungen, Mittelvergabe, etc.) gibt es? Wie wird unternehmerisches Denken und Handeln vermittelt und gestärkt? Welche gründungsunterstützenden Aktivitäten werden durchgeführt? Welche Erfolge hat die Hochschule im Bereich der Gründungsförderung aufzuweisen? Wie und in welchem Umfang kooperiert die Hochschule mit Ausgründungen und Gründer-Alumni? Welche Fördermaßnahmen zur Gründungsförderung wurden oder werden an der Hochschule in Anspruch genommen? Wo bestehen Defizite in der akademischen Gründungsförderung?

2. Strategischer Ansatz (Entwicklungschancen und -risiken)

Welche Entwicklungspotenziale bezüglich einer Gründungsprofilierung werden für die Hochschule insgesamt gesehen? Wo bestehen spezifische Risiken? Wie sieht der Lösungsansatz aus, um identifizierte Defizite abzubauen, Risiken zu mindern und Lücken zu schließen? Welche Schwerpunkte sollen dabei gesetzt werden? Welche neuen Ansätze werden gesehen?

3. Prozesssteuerung

Wie soll die Konzeptphase strukturiert werden? Wer ist an der Erstellung des strategischen Kon-

zepts beteiligt? Wie setzt sich das Team zusammen? Sollen externe Berater eingebunden werden? Wie wird sichergestellt, dass alle relevanten Akteure der Hochschule erfasst und eingebunden werden? Wie ist die Hochschulleitung beteiligt? Wie wird ein externer Moderator eingebunden?

Es steht den antragstellenden Hochschulen frei, weitere Punkte aufzugreifen, die ihrer Auffassung nach für die Beurteilung des Status Quo, des strategischen Ansatzes sowie der anvisierten Prozesssteuerung von Bedeutung sind.

Die Anträge zur Teilnahme an der Konzeptphase werden durch den Projektträger und den Zuwendungsgeber bewertet. Der Antrag zur Teilnahme an der Konzeptphase muss sowohl einen hinreichenden Entwicklungs- und Erfahrungsstand als auch ein zusätzliches Potenzial – Mehrwert für die Hochschule, Reichweite an der Hochschule, Nachhaltigkeit – erkennen lassen, das während der Projektphase erschlossen werden soll. Dabei werden die Größe und die fachliche Ausrichtung der Hochschule bei der Bewertung der Anträge berücksichtigt.

Im Antrag zur Teilnahme an der Konzeptphase muss außerdem glaubhaft gemacht werden, dass während der Konzeptphase innerhalb von sechs Monaten ein detailliert ausgearbeitetes strategisches Konzept gemäß den Empfehlungen dieser Richtlinie sowie des Leitfadens erstellt werden kann.

Auf Grundlage der Bewertung werden dann die zu fördernden Konzeptentwicklungen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird schriftlich mitgeteilt.

Die geförderten Hochschulen erhalten in der Konzeptphase die Möglichkeit zu einer detaillierten Ausarbeitung ihres Vorhabens. Für die Konkretisierung der Ideen bis zu einem ausgearbeiteten Strategiekonzept sowie einem abgestimmten Maßnahmenpaket ist eine bis zu sechsmonatige Förderung vorgesehen. Die Förderung bis zur Erstellung des ausgearbeiteten Konzepts beginnt frühestens am 01.11.2010 und endet am 30.04.2011.

Hochschulen, die bereits in der ersten Wettbewerbsrunde während der Konzeptphase gefördert, aber dann nicht zur Förderung in der Projektphase ausgewählt wurden, sind berechtigt, einen erneuten

Antrag zur Teilnahme an der Projektphase, basierend auf einem überarbeiteten Strategiekonzept einschließlich Maßnahmenplan einzureichen. Für die Überarbeitung ihres Konzepts wird keine erneute finanzielle Förderung gewährt.

6.2.2 Antrag und Förderung in der Projektphase

Für die **zweite Stufe** sind dem Projektträger bis spätestens **29. April 2011, 18 Uhr (Ausschlussfrist)** das strategische Konzept sowie der förmliche und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag zur Teilnahme an der Projektphase in schriftlicher und elektronischer Form unter Nutzung von „easy-AZA“ (www.kp.dlr.de/profi/easy/download.html) mit zugehöriger Finanzplanung in 20-facher Ausfertigung einzureichen. Der AZA ist auf drei Jahre anzulegen.

Die ausgearbeiteten Konzepte dürfen einen Umfang von 50 DIN-A-4-Seiten nicht überschreiten (einseitig beschrieben, Zeilenabstand 1,5 Zeilen, Schriftart Arial, Schriftgrad 11). Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

Das Konzept soll die mittel- und langfristige strategische Ausrichtung der Hochschule im Bereich der akademischen Gründungsförderung plausibel machen. Es besteht aus einer Profilbeschreibung („Ist-Zustand“) sowie einer die eigenen Stärken und Schwächen berücksichtigenden Entwicklungsplanung („Soll-Zustand“). Zu erläutern ist darüber hinaus die Umsetzung des strategischen Konzepts durch konkrete Maßnahmen und Projekte (s. Nummer 2.2). Aus den eingereichten Unterlagen sollte hervorgehen, inwieweit die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die für die Durchführung des Projekts erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen verfügen.

Es steht den Teilnehmern am Wettbewerb frei, weitere Punkte anzufügen, die ihrer Auffassung nach für die Beurteilung ihres Konzepts von Bedeutung sind. Die Hochschulen sind in jedem Falle aufgefordert, eine eigene Gewichtung der geplanten Maßnahmen und anvisierten Handlungsfelder vorzunehmen. Für weitere Hinweise wird auf den Leitfaden verwiesen.

Aus der Vorlage eines Konzepts kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Auswahl- und Entscheidungskriterien

Die Beurteilung der Konzepte und der Projektanträge erfolgt unter Beteiligung externer Gutachterinnen und Gutachter. Hierzu werden die Antragsteller ggf. zu einer Präsentation ihrer Konzepte und ihres Projektantrags vor einer unabhängigen Jury eingeladen.

Die eingegangenen Konzepte werden in folgenden Punkten hinsichtlich fachlicher Qualität, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit bewertet:

- ▶ Beitrag zum Anwendungszweck der Richtlinie, insbesondere der Verknüpfung von Strategiebildung und praktischer Umsetzung der Konzepte;
- ▶ Reichweite an der Hochschule (Vollständigkeit der „Wertschöpfungskette“ für mehr Gründungen, Breite der Adressierung von Zielgruppen, Hebelwirkung in Bezug auf das bisherige Gründungsgeschehen, Einbindung von Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten und weiteren Multiplikatoren in die Gründungsunterstützung);
- ▶ Organisatorische Verankerung der Gründungsunterstützung und Zusammensetzung des Teams (einschließlich Hintergrund und Erfahrungen der Teammitglieder);
- ▶ Verbindlichkeit des Commitments der Hochschulleitung zur Gründungsprofilierung;
- ▶ Vernetzung und Arbeitsteilung mit hochschulinternen und -externen Partnern;
- ▶ Erreichbarkeit von Nachhaltigkeit der geplanten Aktivitäten;
- ▶ Definition quantitativer Zielvorgaben;
- ▶ Arbeits- und Meilensteinplanung;
- ▶ Finanzplanung.

Bei der Bewertung der Konzepte sind die anvisierten Entwicklungspotenziale und ihre Erschließung auf Grundlage des bereits erreichten Entwicklungsstands der Hochschule bei der Herausbildung eines Gründungsprofils im Sinne des Anwendungszwecks zu berücksichtigen. Anhand des strategischen Ansatzes muss erkennbar sein, dass eine umfassende Verbesserung erreicht werden kann.

Die Jury wird Unterschiede in der Größe und Leistungskraft einzelner Hochschulen berücksichtigen. Maßstab ist – gemessen am Gründungspotenzial der Hochschule bzw. der Hochschulregion – ein effizientes und wirksames Maßnahmenkonzept, das die bestmög-

liche Erschließung zusätzlicher Entwicklungspotenziale erkennen lässt.

Auf Grundlage dieser Kriterien schlägt die Jury die überzeugendsten Konzepte zur Förderung vor. In jeder der beiden Wettbewerbsrunden hat die Jury die Möglichkeit, bis zu drei Hochschulen zusätzlich für eine Auszeichnung mit dem Prädikat „Gründerhochschule“ zu empfehlen.

Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Nach abschließender Prüfung entscheidet der Zuwendungsgeber über die Förderung und über die Auszeichnung als „Gründerhochschule“.

Projektphase A und B

Die Förderung der beantragten Vorhaben in der Projektphase kann längstens über einen fünfjährigen Förderzeitraum erfolgen. Dieser teilt sich in eine maximal dreijährige Projektphase A und eine maximal zweijährige Projektphase B auf.

Der Start von Projektphase A ist sechs Monate nach der unter Nummer 6.2.2 genannten Frist (Ausschlussfrist für die Einreichung der Konzepte) vorgesehen. Etwa zwei Jahre nach Beginn von Projektphase A ist dem Projektträger durch die in die Förderung aufgenommenen Hochschulen ein Fortschrittsbericht in 20-facher Ausfertigung sowie in elektronischer Form vorzulegen.

Für Projektphase B sind gesondert förmliche und rechtsverbindlich unterschriebene Anträge (AZA) in schriftlicher und in elektronischer Form einzureichen.

Die konkreten Termine für die Einreichung dieser Unterlagen werden zwischen dem BMWi, dem Projektträger und den geförderten Hochschulen abgestimmt.

Der Fortschrittsbericht (max. 25 DIN-A-4-Seiten, einseitig beschrieben, Zeilenabstand 1,5 Zeilen, Schriftart Arial, Schriftgrad 11) soll neben einer kurzen Darstellung der bisher erzielten Ergebnisse bei der Umsetzung der Strategie und der in Projektphase A umgesetzten Maßnahmen auch Aussagen zu ggf. erforderlichen Anpassungen der strategischen Ziele sowie eine aktualisierte Arbeitsplanung für Projektphase B enthalten.

Auf Grundlage der Fortschrittsberichte sind der Arbeitsstand und die angepasste Planung für Projektphase B vor der Jury zu präsentieren. Ausschlaggebend für eine positive Bewertung durch die Jury ist, dass die für Projektphase A vereinbarten Meilensteine erreicht wurden und dass mit dem Fortschrittsbericht die Erreichbarkeit der Gründungsprofilierung der Hochschule sowie der Beitrag der in der Projektphase A realisierten bzw. begonnenen und der für Projektphase B geplanten bzw. fortzusetzenden Maßnahmen und Aktivitäten zur Umsetzung der Strategie dargelegt werden können.

Auf Grundlage ihrer Bewertung schlägt die Jury dem BMWi vor, welche Vorhaben in Projektphase B einmünden sollten. Ausgehend von dieser Empfehlung wird das BMWi nach abschließender Antragsprüfung über die weitere Förderung entscheiden. Die Förderung der für Projektphase B beantragten Vorhaben läuft spätestens zum Ende des insgesamt fünfjährigen Förderzeitraums aus.

7 Rechtsgrundlage und sonstige Bestimmungen

7.1 Rechtsgrundlage

Das BMWi gewährt aus dem Einzelplan 09 des Bundeshaushalts und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgabenbasis sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006, Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006, Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006, Nr. 284/2009 des Rates vom 7. April 2009, Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009, Nr. 846/2009 der Kommission vom 1. September 2009 bzw. der jeweils aktuell geltenden Richtlinien.

7.2 Sonstige Zuwendungs- und Prüfbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind im Rahmen der Mittel aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Bundes, die Prüfbehörde des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend Artikel 19 Abs. 2 der Durchführungs-Verordnung prüfberechtigt. Alle projektbezogenen Belege, insbesondere die Kostenbelege, müssen für mindestens zwölf Jahre nach Projektabschluss aufbewahrt werden, sofern nicht andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen.

8 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Zuschussantrag bezeichnet.

9 Evaluierung

Zur Bewertung der Wirksamkeit des Förderprogramms ist eine begleitende Evaluierung vorgesehen. Dazu ist es erforderlich, dass die damit beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Informationen erhalten. Auf Anforderung sind die geförderten Hochschulen daher verpflichtet, die für die Evaluierung notwendigen Daten den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich für die Evaluierung verwendet und vertraulich behandelt.

10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und ist zunächst befristet bis zum 31.12.2014.

Berlin, den 8. April 2010
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag

Dr. Johannes Velling